

Satzung

Zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering (BGS/WAS)

vom 19. Dezember 2025

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

§1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom der Gemeinde Emmering (BGS/WAS) vom 29. März 2018 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. November 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 9a enthält folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr wird abhängig von der Zählergröße wie folgt festgesetzt:

Pro Zähler	bis 8 m ³ /h Dauerdurchfluss	€ 90,00/Jahr inkl. der gesetzlichen Ust.
Pro Zähler	bis 16 m ³ /h Dauerdurchfluss	€ 120,00/Jahr inkl. der gesetzlichen Ust.
Pro Zähler	bis 32 m ³ /h Dauerdurchfluss	€ 160,00 /Jahr inkl. der gesetzlichen Ust.
Pro Zähler	bis 48 m ³ /h Dauerdurchfluss	€ 200,00/Jahr inkl. der gesetzlichen Ust.
Pro Zähler	über 48 m ³ /h Dauerdurchfluss	€ 240,00/Jahr inkl. der gesetzlichen Ust.

2. § 10 enthält folgende Fassung:

“ § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,52 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,52 € inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers. “

3. § 14 erhält folgende Fassung:

“ § 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. “

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Emmering, 19. Dezember 2025

Gemeinde Emmering


Stefan Floerecke
Bürgermeister

